

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 gem. § 2 BBauG mit dem Inhalt gem. § 9 BBauG, für den Bereich zwischen Frechener Straße, Weilerstraße und nördlicher Begrenzung des Bebauungsplanes, zugleich als Satzung gem. BauO NW § 103 in der Fassung vom 27.1.1970.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde von dem Grundstückseigentümer (Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft GmbH, Brühl) beantragt, weil ein überwiegender Bedarf an Einfamilienhausgrundstücken besteht.

Aufgrund der Lage des Baugebietes, am Ortsrand des Stadtteiles Brühl-Vochem, hat der Rat der Stadt Brühl unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen, dem Antrag stattgegeben.

Diese Begründung ist gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Brühl vom 6.9.1971 aufgestellt.

Brühl, den 19.6.1972

Der Bürgermeister Ratsherr



Diese Begründung hat gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in der Zeit vom 14.10.1971 bis 15.11.1971 öffentlich ausgelegt.

Brühl, den 18.11.1971

~~Der Bürgermeister~~ Ratsherr
Im Auftrage des Rates der Stadt Brühl
der Stadtdirektor



IM AUFTRAGE
Custodis
(CUSTODIS)
STADT. BAURAT

Gerehnt

Brühl, den 28.12.1972

Der
Im Auftrag

